

FÖRDERRICHTLINIEN

Messeförderung

1. Allgemeines

1.1. Das Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels fördert seit 1.1.2017 Ausstellungsvereine, die eine Automobilausstellung veranstalten/ durchführen mit einer einmaligen Förderung. Seit 1.1.2019 gilt folgende Förderhöhe: Ab vier voneinander unabhängigen ausstellenden Händlern 750,00 Euro und ab zehn voneinander unabhängigen ausstellenden Händlern 1.500,00 Euro brutto.

1.2. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Automobilverein ist eine **Vereinigung** von zumindest vier bzw. zumindest zehn voneinander unabhängigen **Fahrzeughändlern**, die als Verein oder anderer Rechtsform organisiert ist.

2.2. Automobilausstellung ist jede Messe oder sonstige Verkaufsausstellung von motorisierten Kraftfahrzeugen; unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Zweiräder handelt. Förderbar sind ab 2022 auch Messeaktionen, die digital/virtuell organisiert sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Automobilverein, bestehend aus vorwiegend OÖ. Fahrzeughändlern, muss die Automobilausstellung veranstalten/durchführen.

3.2. Die Automobilausstellung muss in OÖ durchgeführt/veranstaltet werden.

3.3. Die Mitglieder des Automobilvereins müssen zumindest überwiegend Mitglieder im OÖ Landesgremium des Fahrzeughandels sein.

3.4. Die Förderung wird einmalig pro Jahr ausbezahlt.

3.5. Beim Messe-Auftritt müssen die Logos des Landesgremiums OÖ des Fahrzeughandels (WKO-Logo Fahrzeughandel und Logo Autoland OÖ) nachweislich zB in diversen Schriftstücken, auf der Website o.ä. verwendet werden. Die Logos einfach per E-Mail unter fahrzeughandel@wkoee.at anfordern.

3.6. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- a. Rechnungskopie über zumindest die Höhe des Förderungsbetrages, wobei auch mehrere Rechnungen übermittelt werden können
- b. Zahlungsbestätigung
- c. Liste der Mitglieder des Ausstellungsvereins
- d. Nachweis über die Verwendung der Logos des OÖ Fahrzeughandels.

4. Höhe der Förderung

4.1. Die Höhe der einmaligen Förderung pro Kalenderjahr beträgt

- a. Ab vier voneinander unabhängigen ausstellenden Autohändlern 750,00 Euro brutto.
- b. Ab zehn voneinander unabhängigen ausstellenden Autohändlern 1.500,00 Euro brutto.

5. Auszahlung der Förderung

5.1. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich. Eine Auszahlung an einen Messeveranstalter, -organisator, der nicht Mitglied im OÖ Fahrzeughandel ist, ist ausgeschlossen.

6. Ansuchen

6.1. Das Ansuchen erfolgt online über die Homepage des Landesgremiums des Fahrzeughandels unter www.wko.at/ooe/fahrzeughandel.

6.2. Das Ansuchen auf Förderung kann erst nach durchgeführter Automobilausstellung eingereicht werden, längstens jedoch bis 3 Monate nach Ende der Automobilausstellung.

6.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels erledigt.

7. Sonstiges

7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen nicht übermittelt oder unrichtige Angaben macht.